

Das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie

Die wichtigsten Änderungen im BGB

Dr. Constanze Strasser, LL.M. (Cambridge)

I. Einführung

Am 25. Oktober 2011 wurde die sogenannte „Verbraucherrechterichtlinie“ (Richtlinie 2011/83/EU, im Folgenden VerbrRRL) von der Europäischen Union (EU) verabschiedet, die von den Mitgliedstaaten bis zum 13. Juni 2014 umzusetzen war.

Die Richtlinie ist vollharmonisierender Natur, was bedeutet, dass die Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich der Richtlinie an die Vorgaben der Richtlinie strikt gebunden sind und ihnen eine Abweichung von den Richtlinien sowohl „nach oben“ (strengere Regelungen) als auch „nach unten“ (weniger strenge Regelungen) untersagt ist. Dies machte weitreichende Änderungen des BGB erforderlich, da etwa auch bestehende Normen, die für den Verbraucher günstigere Regelungen enthielten, in Umsetzung der Richtlinie geändert werden mussten.

Am 20. September 2013 wurde in Deutschland das „Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung“ beschlossen, das am 13. Juni 2014 in Kraft trat und umfassende Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vorsah. Gemäß Art. 229 § 32 Abs. 1 EGBGB sind für vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge grundsätzlich die vor Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen durch das Umsetzungsgesetz im BGB dargestellt.

II. Änderung des § 13 BGB

Der Verbraucherbegriff des § 13 BGB wurde erweitert. Während nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut Verbraucher jede natürliche Person war, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer

selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, schadet nunmehr ein untergeordneter privater Zweck der Verbrauchereigenschaft nicht, da nach der Neuregelung jede natürliche Person als Verbraucher angesehen wird, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die *überwiegend* weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Bei einem sogenannten „dual use“ kommt es daher jetzt bereits nach dem Gesetzeswortlaut auf den Schwerpunkt der Nutzung an.¹

Beispiel:

K bestellt im Internet ein Fahrrad, das er hauptsächlich zu Radtouren am Wochenende und regelmäßig zum Einkaufen nutzen möchte, jedoch auch ca. ein- bis zweimal im Monat im Rahmen seines Nebenjobs als „Fahrradkurier“. Da K das Fahrrad überwiegend privat nutzen möchte, ist er Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und kann daher den im Wege des Fernabsatzes geschlossenen Kaufvertrag nach Maßgabe der §§ 312 ff. BGB widerrufen.

III. Änderung des § 126b

Die Anforderungen an die Textform wurden an die Terminologie der Richtlinie angepasst, ohne dass damit eine Änderung der bisherigen Rechtslage beabsichtigt war.²

IV. Änderung des § 241a BGB

Auch die Änderung der Vorschrift über die Zusendung unbestellter Waren ist weitgehend terminologischer Natur. Ersatzlos gestrichen – da mit der Richtlinie nicht vereinbar – wurde die Vorschrift des § 241a Abs. 3 BGB a.F., der zufolge eine unbestellte Leistung nicht vorlag, wenn dem Verbraucher statt der bestellten eine nach Qualität und Preis gleichwertige Leistung angeboten und er darauf hingewiesen wurde, dass er zur Annahme nicht verpflichtet ist und die Rücksendekosten nicht zu tragen hat. Bei derartigen Ersatzlieferungen oder -leistungen findet § 241a BGB künftig Anwendung.³

¹ Dies wurde jedoch auch bisher von der Rechtsprechung bereits so gehandhabt, vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 73. Aufl. 2014, § 13 Rn. 4.

² BT-Drs. 17/12637, S. 44; Palandt/Ellenberger, § 126b Rn. 7.

³ Vgl. BT-Drs. 17/12637, S. 45; Palandt/Grüneberg, § 241a Rn. 12.

V. Änderung der §§ 312 ff. BGB und der §§ 355 ff. BGB

1. Allgemeine Bestimmungen; Anwendbarkeit

Die Vorschriften in §§ 312 ff. BGB wurden komplett neu gefasst. Dabei wurde ein „allgemeiner Teil“ des Verbrauchervertragsrechts vor die Klammer gezogen (§§ 312, 312a BGB), dem im Anschluss besondere Regeln für spezifische Vertragsschlusstypen folgen. Die Systematik der Vorschriften wurde damit komplett geändert. Die Bindung des deutschen Gesetzgebers an die Vorgaben der vollharmonisierenden Richtlinie hat zu umfangreichen Normen mit zahlreichen Enumerativkatalogen geführt.

Gemäß § 312 Abs. 1 BGB sind die §§ 312 ff. BGB auf Verbraucherverträge im Sinne des § 310 Abs. 3 BGB anzuwenden, die eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben. Der Querverweis auf § 310 Abs. 3 BGB hat zur Folge, dass nun auch Arbeitsverträge und arbeitsrechtliche Änderungs-, Aufhebungs- und Abwicklungsverträge von den §§ 312 ff. BGB erfasst sind.⁴

§ 312 Abs. 2 BGB erklärt für bestimmte, enumerativ aufgezählte Vertragstypen nur einen Teil der folgenden Vorschriften für anwendbar; insbesondere bestehen für diese Vertragstypen keine Informationspflichten des Unternehmers und kein Widerrufsrecht des Verbrauchers. Dies gilt unter anderem für Verträge über Lebensmittel und Haushaltsgegenstände des täglichen Bedarfs, die im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten ausgeliefert werden (z. B. die wöchentliche Lebensmittellieferung nach Hause). Hinzuweisen ist außerdem auf die „Bagatellklausel“ in § 312 Abs. 2 Nr. 12 BGB für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, bei denen die Leistung bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt 40 Euro nicht überschreitet.

Beispiel:

Verbraucher K öffnet einem Vertreter der Firma Wisch & Mop die Wohnungstür und kauft von diesem ein Power-Wischmop-Set im Wert von 39,95 Euro. Den Kaufpreis bezahlt K sofort in bar. In diesem Fall hat K gemäß § 312 Abs. 2 Nr. 12 BGB kein Widerrufsrecht.

⁴ Vgl. Palandt/Grüneberg, § 312 nF Rn. 2, § 310 Rn. 11.

2. **Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge**

Im Rahmen des § 312b BGB ist zu beachten, dass der zuvor in § 312 BGB verwendete Begriff des „Haustürgeschäfts“ durch „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“ ersetzt wurde und nunmehr, wie die Legaldefinition in § 312b BGB zeigt, weiter gefasst ist. Eine generelle Ausnahme für durch den Verbraucher bestellte Besuche (vgl. § 312 Abs. 3 Nr. 1 BGB a.F.) enthält die Neuregelung aufgrund zwingender Vorgaben der Richtlinie nicht mehr.⁵

Der Begriff der Fernabsatzverträge ist in § 312c BGB legaldefiniert.

3. **Widerrufsrecht und Rechtsfolgen des Widerrufs**

Das Widerrufsrecht des Verbrauchers bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen findet sich nun in § 312g BGB in Verbindung mit § 355 BGB. In § 312g Abs. 2 BGB sind zahlreiche Ausnahmen vom Widerrufsrecht vorgesehen; relevant dürften insbesondere Nr. 1 (individuell gefertigte Waren), Nr. 2 (verderbliche Waren) und Nr. 3 (versiegelte Waren) sein.

a) **Widerrufsbelehrung**

Eine Verschlechterung für den Verbraucher ist dadurch eingetreten, dass die Widerrufsbelehrung nicht mehr, wie in § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB a.F. noch vorgesehen, in Textform erteilt werden muss. Auch die im EGBGB vorgesehenen Informationspflichten, auf die § 356 Abs. 3 Satz 1 BGB nun verweist, schreiben für die Widerrufsbelehrung keine Form vor. Somit kann die Widerrufsbelehrung, deren notwendige Inhalte in Artikel 246a § 1 Abs. 2 EGBGB geregelt sind, nun auch mündlich erteilt werden. Dagegen müssen zahlreiche weitere Informationen, die in Artikel 246a § 1 Abs. 1 EGBGB aufgezählt sind, gemäß Artikel 246b § 2 Abs. 1 Nr. 2 „auf einem dauerhaften Datenträger“ mitgeteilt werden.

b) **Widerrufsfrist und Erlöschen des Widerrufsrechts**

Die Widerrufsfrist beträgt gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB 14 Tage und beginnt grundsätzlich mit Vertragsschluss.

⁵ Vgl. BT-Drs. 17/12637, S. 49; Palandt/*Grüneberg*, § 312b nF Rn. 1.

Für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge enthält § 356 BGB besondere Vorschriften für die Widerrufsfrist und das Erlöschen des Widerrufsrechts. Von Bedeutung sind hier insbesondere die spezifischen Regelungen für den Beginn der Widerrufsfrist (§ 356 Abs. 2 BGB) sowie die Wiedereinführung der Regelung, dass das Widerrufsrecht nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums (zwölf Monate und 14 Tage) unabhängig vom Vorliegen einer ordnungsgemäßen Belehrung erlöschen kann (§ 356 Abs. 3 Satz 2 BGB). Für die von der Norm erfassten Fälle setzt diese Änderung dem lange währenden Streit über die Zulässigkeit einer absoluten zeitlichen Begrenzung des Widerrufsrechts ein Ende. Während nach der bisherigen Gesetzesfassung (§ 355 Abs. 4 Satz 3 BGB a.F.) in derartigen Fällen ein „ewiges Widerrufsrecht“ des Verbrauchers bestand, schreibt nun § 356 Abs. 3 Satz 2 BGB vor, dass das Widerrufsrecht spätestens 12 Monate nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufspflicht erlischt – und zwar unabhängig vom Vorliegen einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung.⁶ Gemäß § 356 Abs. 3 Satz 3 BGB gilt Satz 2 nicht für Verträge über Finanzdienstleistungen, sodass für diese weiterhin ein „ewiges Widerrufsrecht“ bestehen kann.

Für vor dem 13. Juni 2014 geschlossene Verträge sieht Art. 229 § 32 Abs. 2 EGBGB vor, dass das Widerrufsrecht spätestens zu den dort genannten Zeitpunkten erlischt.

c) **Widerrufserklärung**

Die Warenrücksendung (§ 355 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F.) ist künftig nicht mehr als eine Form der Widerrufserklärung vorgesehen. Jedoch muss der Verbraucher für eine wirksame Widerrufserklärung weder das Wort „Widerruf“ verwenden noch die zuvor erforderliche Textform einhalten. Zu empfehlen ist dem Verbraucher aber zu Beweis Zwecken dennoch die freiwillige Einhaltung der Textform oder die Nutzung des nun eingeführten Musterwiderrufsformulars.

d) **Rechtsfolgen des Widerrufs**

Die Rechtsfolgen des Widerrufs ergeben sich aus den §§ 355 ff. BGB. Anders als § 355 BGB a.F. enthalten die Neuregelungen keinen Verweis auf die Wirkungen des Rücktritts (§ 346 BGB); vielmehr sollen die §§ 355 ff.

⁶ Vgl. auch BT-Drs. 17/13951, S. 65; Palandt/*Grüneberg*, § 356 nF Rn. 8.

BGB die Rechtsfolgen des Widerrufs und die damit verbundene Rückabwicklung abschließend regeln.⁷

Der Verbraucher hat die Ware gemäß § 357 Abs. 1 BGB innerhalb von 14 Tagen ab Abgabe der Widerrufserklärung zurückzusenden, wobei die Absendung der Ware vor Fristablauf zur Fristwahrung genügt (§ 355 Abs. 3 Satz 2 BGB). Gemäß § 357 Abs. 4 BGB kann der Unternehmer – soweit er nicht die Abholung der Ware angeboten hat – nach einem wirksamen Widerruf des Verbrauchers die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises verweigern, bis er die Waren zurückerhalten hat oder der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren abgesandt hat. Der Verbraucher kann damit die vorübergehende Einbehaltung der Ware nicht mehr als Druckmittel zur Durchsetzung seiner Rückzahlungsansprüche einsetzen.

Gemäß § 357 Abs. 6 Satz 1 BGB hat der Verbraucher künftig die Kosten der Warenrücksendung zu tragen, soweit sich der Unternehmer nicht zur Übernahme der Rücksendekosten bereiterklärt oder die Information des Verbrauchers über dessen Kostentragungspflicht unterlassen hat. Auch dies stellt den Verbraucher schlechter gegenüber der bisherigen Rechtslage (§ 357 Abs. 2 Satz 3 BGB a.F.), nach der dem Verbraucher die regelmäßigen Kosten der Rücksendung nur auferlegt werden durften, wenn der Kaufpreis 40 Euro nicht überstieg oder der Verbraucher bei einem höheren Wert die Gegenleistung noch nicht erbracht hatte.

Die Verpflichtung des Verbrauchers zum Wertersatz, über die der Verbraucher vor Vertragsabschluss zu belehren ist, ist abschließend in § 357 Abs. 7 BGB geregelt.

Die Spezialnormen für den Widerruf von bestimmten Vertragstypen (Finanzdienstleistungen, Teilzeit-Wohnrechte, Ratenlieferungsverträge) dürften ebenso wie die Neufassung der Bestimmungen über verbundene Verträge (§§ 358 ff. BGB) für den Kurs „Wirtschaft und Recht“ nicht relevant sein.

VI. Änderung des § 323 Abs. 2 BGB

In Umsetzung von Artikel 18 Abs. 2 UAbs. 2 VerbrRRL wurde die Vorschrift des § 323 Abs. 2 BGB, die vorsieht, wann ein sofortiger Rücktritt ohne vorherigen Ablauf einer angemessenen Frist zulässig ist, geändert. Obwohl die Richtlinie insofern nur für Verbrauchsgüterkaufverträge Vorgaben macht, wurde die Regelung im deutschen Recht über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus erweiternd umgesetzt und findet daher für sämtliche gegenseitigen Verträge Anwendung.

⁷ Palandt/Grüneberg, § 355 nF Rn. 8.12

1. § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB

Nr. 1 ist dabei unverändert geblieben. Weiterhin ist die Fristsetzung entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. Dies entspricht der für den Schadensersatz statt der Leistung geltenden Regelung des § 281 Abs. 2 Alt. 1 BGB.

2. § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB

Die Vorschrift in Nr. 2 („relatives Fixgeschäft“), die keine Entsprechung in § 281 Abs. 2 BGB hat, wurde neu gefasst. Weiterhin geht es um den Fall, in dem der Schuldner die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt.

Während zuvor eine Fristsetzung dann entbehrlich war, wenn „der Gläubiger im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat“, verlangt die neu gefasste Vorschrift für die Entbehrlichkeit der Fristsetzung, dass „die termin- oder fristgerechte Leistung nach einer Mitteilung des Gläubigers an den Schuldner vor Vertragsschluss oder auf Grund anderer den Vertragsabschluss begleitenden Umstände für den Gläubiger wesentlich ist“.

Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich um eine Änderung „im Wesentlichen begrifflicher Natur“.⁸ Die termin- oder fristgerechte Leistung soll wie nach der vorherigen Regelung „insbesondere dann als wesentlich anzusehen sein, wenn er das Fortbestehen seines Leistungsinteresses wie nach geltendem Recht an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat. Dies ist der Fall, wenn der Vertrag aufgrund der Termins- oder Fristvereinbarung mit deren Einhaltung stehen und fallen soll.“ Die Norm ist aber insoweit weiter gefasst als zuvor, als nun statt einer vertraglichen Vereinbarung eine einseitige Mitteilung des Gläubigers darüber, dass die Einhaltung des – vertraglich vereinbarten – Leistungstermins für ihn wesentlich ist, genügt oder sich dies sogar nur aus den Umständen ergeben kann.⁹

3. § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB

Der Anwendungsbereich der Nr. 3 wurde stark eingeschränkt. Eine Entbehrlichkeit der Fristsetzung wegen „besonderer Umstände“, wie sie auch § 281 Abs. 2 Alt. 2 BGB für den Schadensersatz statt der Leistung kennt, gibt es im Rahmen des Rücktritts jetzt nur noch „im Falle einer nicht vertragsgemäß er-

⁸ BT-Drs. 17/13951, S. 58.

⁹ Vgl. *Riehm*, NJW 2014, 2065, 2067.

brachten Leistung“ (Schlechtleistung), das heißt im Falle eines Rücktrittsrechts nach § 437 Nr. 2 in Verbindung mit § 323 Abs. 1, 2 BGB. Im Falle einer Nichtleistung, also bei Anwendbarkeit des allgemeinen Leistungsstörungsrechts, bedarf es daher – wenn die Nummern 1 und 2 nicht einschlägig sind –, nunmehr auch bei Vorliegen „besonderer Umstände“ einer Fristsetzung.

a) Anwendung auf relevante Fallkonstellationen

Besondere Umstände wurden in der Vergangenheit insbesondere bei „Just-in-time“-Lieferverträgen, Interessefortfall des Gläubigers, Arglist des Schuldners oder Vertrauensverlust des Gläubigers aufgrund des bisherigen Verhaltens des Schuldners angenommen.¹⁰

- Bei sogenannten „**Just-in-time**“-Geschäften handelt es sich insbesondere um die Fallkonstellation, dass der Hersteller eines Wirtschaftsguts die für die Produktion erforderlichen Einzelteile von Zulieferern erhält und zwar – mangels Lagerkapazitäten – nach einem festen Terminplan oder auf Abruf „unmittelbar in die Produktion“.¹¹ Diese Fallkonstellationen werden sich aufgrund der nun weiteren Fassung des § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB häufig unter diese Norm subsumieren lassen, sodass auch weiterhin in der Regel eine Fristsetzung entbehrlich sein dürfte.
- Ein **Wegfall des Leistungsinteresses des Gläubigers** ist etwa dann anzunehmen, wenn der verkaufte Dünger erst nach Ende der Düngeperiode geliefert wird oder der Abnehmer des Käufers berechtigterweise wegen Lieferverzugs zurückgetreten war und der Käufer daher keine Verwendung für die Ware mehr hat.¹² In diesen Fällen dürfte – sofern nicht Nr. 2 einschlägig ist – ein Rücktritt künftig nicht mehr ohne Fristsetzung möglich sein. Nur in extremen Ausnahmefällen ist an die Anwendung von § 242 BGB zu denken.¹³
- Bei **Arglist** oder sonstigem Verhalten des Schuldners, das einen Vertrauensverlust des Gläubigers rechtfertigt, muss nach der zugrundeliegenden Interessenlage auch weiterhin ein Rücktritt ohne Fristsetzung möglich sein. Hier kommt entweder eine Anwendung von § 242 BGB oder ein Heranziehen von § 324 BGB in Betracht.¹⁴

¹⁰ Vgl. *Riehm*, NJW 2014, 2065, 2067 ff.

¹¹ Hierzu *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/Müller*, Handelsgesetzbuch, 2. Aufl. 2009, § 377 Rn. 75.

¹² Zu diesen Beispielen *Riehm*, NJW 2014, 2065, 2068.

¹³ Nach der Gesetzesbegründung soll sich ein sofortiges Rücktrittsrecht im Falle der Nichtleistung in besonders schwerwiegenden Fällen, in denen die Nrn. 1 und 2 nicht anwendbar sind, aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ergeben können, vgl. BT-Drs. 17/12637, S. 59.

¹⁴ So *Weiss*, NJW 2014, 1212, 1214.

b) Problem: Verhältnis zu § 281 Abs. 2 BGB

Problematisch ist jedoch, dass die Neufassung des § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB die weitgehende Parallelität von § 323 Abs. 2 BGB und § 281 Abs. 2 BGB stark eingeschränkt hat.¹⁵

Denn § 281 Abs. 2 Alt. 2 BGB lässt weiterhin bei Vorliegen besonderer Umstände das sofortige Geltendmachen von Schadensersatz statt der Leistung zu, wobei der Gläubiger grundsätzlich auch Schadensersatz statt der ganzen Leistung („großer Schadensersatz“) wählen kann. Beim Schadensersatz statt der ganzen Leistung kommt es jedoch gemäß § 281 Abs. 5 BGB wie beim Rücktritt zu einer Rückabwicklung des Vertrags – was dem Gläubiger bei Verschulden des Schuldners quasi „durch die Hintertür“ einen sofortigen Rücktritt ermöglicht. Dies widerspricht der vollharmonisierenden Richtlinie, soweit ihr Anwendungsbereich eröffnet ist (Verbrauchsgüterkauf).

Für diese Fälle dürfte daher § 281 Abs. 2 Alt. 2 BGB teleologisch zu reduzieren sein, um einen Gleichlauf mit dem „neuen“ § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB herzustellen – mit der Folge, dass im Anwendungsbereich der Richtlinie auch das sofortige Verlangen jedenfalls von Schadensersatz statt der ganzen Leistung ausgeschlossen ist.¹⁶

VII. Änderung des § 443 BGB

Die Bestimmung über die Garantie (zuvor: Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie) wurde den Richtlinienvorgaben entsprechend neu gefasst. Nach der Gesetzesbegründung ist die Garantie nach der Neuregelung einerseits weiter, andererseits enger gefasst als die Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie des § 443 BGB a.F.: Die Garantie erfasst nun weitergehend auch den Fall, dass die Kaufsache „andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen“ nicht erfüllt (Beispiel: Garantieübernahme für zukünftige Umstände, bei denen es sich nicht um Eigenschaften der Kaufsache selbst handelt und deren Fehlen damit keinen Mangel nach § 434 begründet, z. B. der Verkäufer eines Grundstücks sagt dem Käufer den zukünftigen Erlass eines Bebauungsplans zu). Die Garantie ist nach der Neuregelung andererseits enger gefasst als nach geltendem Recht, weil sie für den Garantiefall nur einen abschließenden Katalog von Leistungen des Garantiegebers an den Käufer vorsieht. Im Ergebnis – so die Gesetzesbegründung – seien die aufgezeigten Unterschiede vor allem begrifflicher Natur.¹⁷

¹⁵ Hierzu ausführlich *Riehm*, NJW 2014, 2065, 2067 ff.

¹⁶ Vgl. hierzu auch *Riehm*, NJW 2014, 2065, 2068.

¹⁷ Vgl. BT-Drs. 17/12637, S. 67.

VIII. Änderung des § 474 BGB

Die Vorschrift des § 474 BGB wurde ebenfalls geändert. Die Absätze 1 und 2 regeln den Anwendungsbereich der folgenden Vorschriften und entsprechen sinngemäß – unter Einbeziehung bestimmter typengemischter Verträge – dem früheren Absatz 1. Neu ist die Regelung in § 474 Abs. 3 BGB, die vorsieht, dass der Gläubiger bei fehlender vertraglicher Regelung des Leistungszeitpunkts die Leistung nur „unverzüglich“ (abweichend von § 271 BGB: „sofort“) verlangen kann. § 474 Abs. 4 stellt für den Verbraucher eine – von der Richtlinie vorgegebene – Verschlechterung dar, da die Anwendung des § 447 Abs. 2 BGB (Gefahrübergang bei Schickschuld mit Übergabe auf die Transportperson) bislang für den Verbrauchsgüterkauf ausgeschlossen war und nunmehr Anwendung findet, „wenn der Käufer den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit der Ausführung beauftragt hat und der Unternehmer dem Käufer diese Person oder Anstalt nicht zuvor benannt hat“. § 474 Abs. 5 BGB entspricht weitgehend dem früheren § 474 Abs. 2 BGB mit der Modifizierung, dass nur § 445 BGB und § 447 Abs. 2 BGB (und nicht wie früher auch Abs. 1) ausgeschlossen werden.

Stand: 27. Oktober 2014